



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

09.1821.03

JSD/P091821
Basel, 27. Oktober 2010

Regierungsratsbeschluss
vom 26. Oktober 2010

Bericht des Regierungsrates zur kantonalen Volksinitiative "für eine faire Einbürgerung (Sprachinitiative)"

sowie

Ratschlag und Entwurf im Sinne eines Gegenvorschlags zu einer Änderung des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes

Inhaltsverzeichnis

1. Wortlaut der Initiative	3
2. Formeller Ablauf	3
3. Begehren des Regierungsrates.....	4
3.1 Gegenvorschlag	4
3.2 Begründung.....	4
4. Referenzniveaus A2 bis B2 kurz erklärt.....	5
5. Vernehmlassung.....	6
5.1 Einbezug der Bürgergemeinden	6
5.2 Stellungnahmen der drei Bürgergemeinden	6
6. Beurteilung der Initiative und Gegenvorschlag	7
6.1 Rechtsgrundlage	7
6.2 Sprachkenntnisse	8
6.3 Sprachnachweis.....	10
6.3.1 Aktuelle Praxis	10
6.3.2 Neue Instrumente.....	11
7. Neue Bestimmung: § 13 Abs. 1 lit. d BüRG.....	12
8. Finanzielle Auswirkungen.....	13
9. Antrag	14

1. Wortlaut der Initiative

Der nachfolgende Initiativtext wurde am 20. August 2008 im Kantonsblatt publiziert:

"Initiative «für eine faire Einbürgerung (Sprachinitiative)»

Die Unterzeichnenden, in kantonalen Angelegenheiten Stimmberchtigten, fordern mittels dieser formulierten Initiative, dass die Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 folgendermassen geändert wird:

§ 39a Für die ordentliche Einbürgerung ist ein Nachweis über Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift auf dem Niveau B2 gemäss dem «Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen» vorausgesetzt. Der Nachweis ist zusammen mit der Anmeldung des Einbürgerungsgesuchs einzureichen. Auf ein Gesuch ohne Sprachnachweis wird nur eingetreten, wenn die Voraussetzungen für eine Dispens (Abs. 3) erfüllt sind.

² Der Sprachnachweis wird erbracht durch die Einreichung eines international anerkannten Sprachdiploms wie dem telc Zertifikat oder dem Goethe-Zertifikat. Die den genannten Zertifikaten als gleichwertig anerkannten Sprachdiplome werden auf Gesetzesstufe aufgelistet.

³ Vom formellen Sprachnachweis wird nur abgesehen (Dispens), wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber insbesondere aufgrund der Sprachherkunft oder der schulischen Bildung das verlangte Niveau offensichtlich erfüllt."

2. Formeller Ablauf

Die Staatskanzlei hat am 28. Oktober 2009 gestützt auf die §§ 9 und 10 des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16. Januar 1991 verfügt, dass die im Kantonsblatt vom 20. August 2008 publizierte kantonale Initiative «für eine faire Einbürgerung (Sprachinitiative)» (nachfolgend: Sprachinitiative) mit 3'106 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist.

Mit Beschlüssen vom 10. November 2009 hat der Regierungsrat dem Grossen Rat die Berichte Nr. 10.03.59 und Nr. 10.03.59.1 des Justiz- und Sicherheitsdepartements (JSD) zur rechtlichen Zulässigkeit und zur inhaltlichen Einschätzung dieser Initiative vorgelegt. Gestützt auf die darin gestellten Anträge hat der Große Rat die Initiative am 10. März 2010 für rechtlich zulässig erklärt und an der darauffolgenden Sitzung vom 14. April 2010 zur Berichterstattung an den Regierungsrat überwiesen.

Bei der Sprachinitiative handelt es sich um eine formulierte Initiative, welche gemäss § 20 IRG zu behandeln ist. Der Große Rat kann demgemäß aufgrund der Berichterstattung des Regierungsrates die weiteren möglichen Verfahrensentscheide treffen und darüber entscheiden, ob:

- a) er der formulierten Initiative zustimmen und sie den Stimmberchtigten mit der Empfehlung auf Annahme unterbreiten will;
- b) er der formulierten Initiative nicht zustimmen und sie den Stimmberchtigten mit der Empfehlung auf Verwerfung vorlegen will; oder

c) er der formulierten Initiative nicht zustimmen, ihr aber einen formulierten Gegenvorschlag gegenüberstellen und beides zusammen den Stimmberchtigten zum definitiven Entscheid vorlegen will.

3. Begehren des Regierungsrates

3.1 Gegenvorschlag

Der vorliegende Ratschlag beinhaltet die Berichterstattung zur Initiative und den Antrag, dem nachfolgend unterbreiteten Gesetzesvorschlag zur Änderung des kantonalen Bürgerrechtsgeztes vom 29. April 1992 (BÜRG) im Sinne eines formulierten Gegenvorschlages zuzustimmen. Darüber hinaus wird beantragt, die formulierte Initiative und den formulierten Gegenvorschlag den Stimmberchtigten gleichzeitig zur Abstimmung vorzulegen und ihnen die Ablehnung der Initiative und die gleichzeitige Annahme des Gegenvorschlages zu empfehlen, sofern die Initiative nicht zurückgezogen wird.

3.2 Begründung

Die Initiantinnen und Initianten fordern von den Einbürgerungswilligen einen Nachweis über Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift auf dem Referenzniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Dies entspricht bei einer Grobunterteilung der vierten Schwierigkeitsstufe von sechs möglichen. Der Nachweis sei zusammen mit dem Einbürgerungsgesuch in Form eines Diploms oder Zertifikats zu erbringen. Vom formellen Sprachnachweis solle nur dann abgesehen werden können, wenn die einbürgerungswillige Person auf Grund ihrer Sprachherkunft oder schulischen Bildung das verlangte Niveau offensichtlich erfüllt. Diese Vorgaben sollten in der Kantonsverfassung vom 23. März 2005 (KV) in der neuen Bestimmung § 39a in drei Absätzen verankert werden.

Der Regierungsrat anerkennt das Anliegen der Initiantinnen und Initianten, die sprachliche Integration im Einbürgerungsverfahren mit griffigen Kriterien an die Bürgerrechtsbewerbenden zu konkretisieren. Die sprachlichen Kenntnisse sollen anhand einheitlicher Richtlinien abgeklärt und beurteilt werden. Die in der Initiative gestellten Anforderungen an die Bürgerrechtsbewerbenden sind jedoch zu hochschwellig. Zudem werden Personen mit Lern- oder Leistungsschwächen oder Behinderungen diskriminiert. Schliesslich sollte die rechtliche Verankerung auf kantonaler Ebene in den spezialgesetzlichen Erlassen und nicht in der Kantonsverfassung erfolgen. Aufgrund dieser Beurteilung der Initiative hat sich der Regierungsrat dafür entschieden, ihr einen formulierten Gegenvorschlag auf Gesetzesstufe gegenüberzustellen. Dieses Vorgehen ist mit den kantonalen Vorschriften vereinbar, da die Kantonsverfassung in § 47 Abs. 1 nebst der Verfassungs- auch die Gesetzesinitiative kennt. Der formulierte Gegenvorschlag nimmt demnach grundsätzlich Anliegen der Initiative auf, unterscheidet sich von dieser jedoch in der konkreten Ausgestaltung.

Ein Abwarten der derzeit laufenden Totalrevision des Bundesgesetzes vom 29. September 1952 über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz; BüG) erscheint nicht angezeigt. Die Kantone sind frei, wie sie die sprachlichen Anforderungen für

die Einbürgerung auf ihrer Ebene regeln wollen. Zudem ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Bundesgesetzes ungewiss. Bei einem Zuwarten könnten die Fristen des IRG nicht eingehalten werden.

4. Referenzniveaus A2 bis B2 kurz erklärt

Der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen ist heute weit verbreitet und hat sich als Bezugsinstrument insbesondere in der Praxis des Fremdsprachenunterrichts etabliert. So orientieren sich an ihm auch die Sprachkurse für Migrantinnen und Migranten gemäss kantonaler Integrationsverordnung¹. Der Referenzrahmen unterscheidet drei Hauptniveaus sprachlicher Kommunikationsfähigkeiten: Die A-Niveaus stehen für eine elementare, die B-Niveaus für eine selbstständige und die C-Niveaus für eine kompetente Sprachverwendung. Die verhältnismässig breit angelegten Hauptniveaus A und B werden weiter in je zwei Teilniveaus unterteilt, was die Genauigkeit des sprachlichen Anforderungsprofils erhöht. Um einen Überblick über die an dieser Stelle zur Diskussion stehenden Referenzniveaus A2 bis B2 zu bieten, werden die zu Grunde liegenden Anforderungskriterien nachfolgend in geraffter Form abgebildet. Einen detaillierten Einblick gibt die Checkliste zur Selbsteinschätzung des Sprachenzentrums der Universität Zürich in der Beilage.

Referenzniveau A2 bedeutet:

- Kann Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z. B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung).
- Kann sich in einfachen, routinemässigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht.
- Kann mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben.

Referenzniveau B1 bedeutet:

- Kann die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht.
- Kann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet.
- Kann sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äussern.
- Kann über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben.

Referenzniveau B2 bedeutet:

- Kann die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen; versteht im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen.
- Kann sich so spontan und fliessend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne grössere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist.

¹ vgl. §7 Abs. 2 der Integrationsverordnung vom 18. Dezember 2007 zum Inhalt von Integrationsvereinbarungen

- Kann sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.

5. Vernehmlassung

5.1 Einbezug der Bürgergemeinden

Gemäss Art. 66 Abs. 2 KV sind die Gemeinden bei der Vorbereitung von Erlassen und Beschlüssen des Grossen Rates und des Regierungsrates, die sie in besonderer Weise betreffen, rechtzeitig anzuhören. Nach § 21 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes vom 17. Oktober 1984 erteilen die Bürgergemeinden das Gemeindebürgerrecht. Folglich sind diese bei der Frage der Festlegung der Sprachvoraussetzungen in die Lösungsfindung mit einzubeziehen. Die Bürgergemeinden Basel, Riehen und Bettingen wurden deshalb gebeten, eine Stellungnahme zur Sprachinitiative abzugeben und sich dabei insbesondere dazu zu äussern:

- wie sie die Anliegen der Volksinitiative „für eine faire Einbürgerung“ beurteilen;
- ob sie einen Gegenvorschlag befürworten würden; und
- sofern sie einen Gegenvorschlag befürworten, welches Referenzniveau ihrer Meinung nach bei einer gesetzlichen Verankerung für den mündlichen und schriftlichen Ausdruck verlangt werden sollte.

5.2 Stellungnahmen der drei Bürgergemeinden

Die Bürgergemeinden können die Zielsetzung der Initiative nachvollziehen. Insbesondere wird der Vorschlag, einen Sprachkompetenznachweis für die Einbürgerung zu erbringen, als sinnvoll beurteilt. Die Bürgergemeinden weisen aber darauf hin, dass die Initiative aus ihrer Sicht inhaltlich zu weit geht. Sie sehen das Gebot der Rechtsgleichheit verletzt. So sollten Einbürgerungsbewerbende, die ohne Verschulden nicht in der Lage sind, das verlangte Sprachniveau zu erreichen (z.B. wegen Krankheit oder Bildungsunfähigkeit) dispensiert oder bei ihnen zumindest die Anforderungen herabgesetzt werden. Zudem erachten sie die Initiative formell auf der falschen Ebene angesiedelt, weil sie eine Materie in der Kantonsumverfassung regeln will, die auf Gesetzes- und Verordnungsstufe gehört.

Nicht einheitlich wird die Frage der Anerkennung von Zertifikaten privater Sprachkursanbieter beantwortet. Während für die Bürgergemeinde Bettingen vordefinierte Abschlüsse anerkannter Schulen im Sinne von § 6 der Verordnung vom 18. Dezember 2007 zum Gesetz über die Integration der Migrationsbevölkerung (Integrationsverordnung; IntV) - wie beispielsweise das in der Initiative vorgeschlagene telc-Zertifikat oder das Goethe-Zertifikat - genügen, hinterfragt die Bürgergemeinde Basel den objektiven Gehalt und den einheitlichen Massstab solcher Angebote. Um Ungleichheiten und Diskriminierungen zu vermeiden, spricht sich Letztere deshalb dafür aus, eine obligatorische Sprachstandanalyse durchzuführen, ähnlich jener, wie sie der Kanton Bern für Einbürgerungen seit Anfang 2010 vorsieht. Die Bürgerrechtsbewerbenden müssten dabei ebenfalls ein Ergebnis vorweisen, welches einem bestimmten Niveau des GER entspricht. Die Sprachstandanalyse könnte von den Bürgergemeinden selbst durchgeführt oder an einen bestimmten Anbieter delegiert werden,

womit gewährleistet wäre, dass die Anforderungen und Beurteilungsmassstäbe innerhalb einer Gemeinde für alle Bürgerrechtsbewerbenden dieselben sind. Dabei könnte ein Ausnahmekatalog für Bürgerrechtsbewerbende, die sich keiner Sprachstandanalyse unterziehen müssen, vorgesehen werden. Die dargelegte Vorgehensweise würde Bürgerrechtsbewerbende zeitlich und finanziell entlasten, indem sie nicht zwingend einen Sprachkurs absolvieren müssten, bevor sie am Ende des Kurses ein entsprechendes Diplom erwerben können. Im Gegensatz zu den Stellungnahmen der Bürgergemeinden Basel und Bettingen verzichtet die Bürgergemeinde Riehen auf Angaben zur Form des Sprachkompetenznachweises.

Hinsichtlich des Referenzniveaus sind sich alle drei Bürgergemeinden darin einig, dass das in der Initiative vorgeschlagene Niveau B2 zu hoch sei. Die Bürgergemeinden Basel und Riehen befürworten weiterhin das Niveau B1, worauf sich die drei Bürgergemeinden und der Kanton Basel-Stadt im kürzlich verabschiedeten Leitfaden² für die Einbürgerung von ausländischen Bürgerrechtsbewerbenden vom 3. Dezember 2009 geeinigt haben. Die Bürgergemeinde Basel stört sich aber daran, dass nebst den mündlichen Sprachkenntnissen auch schriftliche verlangt werden sollen. Sie verweist darauf, dass Bürgerrechtsbewerbende, die keine oder kaum eine schulische Bildung genossen haben, Analphabeten oder Bürgerrechtsbewerbende mit eingeschränkten Fähigkeiten auf diese Weise faktisch keine Möglichkeit mehr hätten, sich einbürgern zu lassen. Die Bürgergemeinde Bettingen schlägt als Mindestanforderung lediglich das Niveau A2 vor. Sie möchte die Gewichtung eher auf die Integrerfähigkeit legen, welche in einem persönlichen Gespräch über Alltagsthemen beurteilt wird.

Im Weiteren beantragt die Bürgergemeinde Basel, neben der Einführung von Sprachstandanalysen gleichzeitig ein Einbürgerungskursobligatorium zu schaffen. Sie verweist darauf, dass sie bereits über passende und rege genutzte Kursangebote verfügt, welche im Sinne der kantonalen Integrationsgesetzgebung anerkannt und zertifiziert wurden und ausgebaut werden könnten. Der Regierungsrat wird dieses Anliegen im Rahmen der anstehenden kantonalen Revisionsarbeiten in Folge der Änderung der Bürgerrechtsgesetzgebung des Bundes prüfen.

6. Beurteilung der Initiative und Gegenvorschlag

6.1 Rechtsgrundlage

Die Sprachkenntnisse stellen als Kriterium für eine erfolgreiche Integration eine materielle Einbürgerungsvoraussetzung dar, welche weder im kantonalen (BÜRG) noch im eidgenössischen Bürgerrechtsgesetz (BÜG) explizit geregelt ist. Gewisse Anforderungen an die Bewerbenden hinsichtlich ihrer Sprachkenntnisse sind in § 14 Abs. 2 lit. b der kantonalen Verordnung vom 1. Dezember 2009 zum Bürgerrechtsgesetz (BÜRV) umschrieben, jedoch nur sehr allgemein: So heisst es, dass die Bewerberin oder der Bewerber integriert ist, wenn sie oder er die deutsche Sprache in einem Ausmass beherrscht, um selbständig in den Angelegen-

² Leitfaden für die ordentliche Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen im Kanton Basel-Stadt, welcher zusammen mit der totalrevidierten kantonalen Verordnung vom 1. Dezember 2009 zum Bürgerrechtsgesetz (BÜRV) am 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist.

heiten des täglichen Lebens handeln zu können. Im Hinblick auf diese rudimentäre Um-schreibung erscheint es nachvollziehbar, die Anforderungen an die sprachlichen Vorausset-zungen in einer konkreteren Form rechtlich zu erfassen. Damit wird die Rechtssicherheit erhöht.

Selbst wenn eine griffigere Regelung als die zur Zeit bestehende wünschenswert ist, er-scheint die von den Initiantinnen und Initianten vorgeschlagene Verankerung auf Verfas-sungsstufe nicht angemessen. Die Kantonsverfassung regelt den organisatorischen Staatsaufbau und die wichtigsten Rechte und Pflichten der Normadressaten, wie z.B. die Volksrechte oder den Grundrechtskatalog. Bei der Festlegung eines sprachlichen Anforde-rungsprofils für die Einbürgerung handelt es sich um einen konkreten, auf ein bestimmtes Rechtsgebiet beschränkten Vorgang. Die Vorschriften darüber werden deshalb besser spe-zialgesetzlich, d.h. im BüRG und der ausführenden Verordnung festgehalten. Dementspre-chend sind die Bürgerrechtsbestimmungen sämtlicher Kantone sowie des Bundes auf Ge-setzes- und Verordnungsstufe zu finden³.

6.2 Sprachkenntnisse

Unter den Integrationsvoraussetzungen nimmt die sprachliche Integration einen besonderen Platz ein. Die Sprache verschafft den Ausländerinnen und Ausländern den Zugang zur Auf-nahmegerellschaft und ist Voraussetzung für die Ausübung der politischen Rechte, die den Kerngehalt der Einbürgerung ausmachen. Die Festlegung der sprachlichen Anforderungen erweist sich folglich als Schlüsselkriterium.

Gemäss den Empfehlungen der Eidgenössischen Ausländerkommission vom März 2006 soll das sprachliche Anforderungsprofil für die gesuchstellende Person auf einem Niveau ange-setzt werden, welches die Verständigung ermöglicht, das aber realistischerweise auch von weniger Lerngewohnten erreicht werden kann. Die Initiantinnen und Initianten fordern Sprachkenntnisse auf dem Sprachniveau B2 des Europäischen Sprachenportfolios (ESP). Bis anhin wurde von den einbürgerungswilligen Personen erwartet, dass sie sich in einem verständlichen Deutsch mitteilen und Auskunft über ihre Person sowie die geographischen und politischen Gegebenheiten der Schweiz, des Kantons und ihrer Gemeinde geben kön-nen. Diese Anforderungen entsprechen nach Ansicht der kantonalen und kommunalen Ein-bürgerungsbehörden dem Referenzniveau B1, auf welches dementsprechend im Leitfaden zur Einbürgerungspraxis hingewiesen wird⁴.

Ob sämtliche Einbürgerungswilligen bei einem Referenzniveau B1 in der Lage sind, in rein sprachlicher Hinsicht relativ komplexe Texte wie Abstimmungsunterlagen zu erfassen, muss insofern offen gelassen werden, als es sich selten um vertraute Themen handelt und sowohl die fachlichen Begriffe wie auch die Zusammenhänge nicht ohne Weiteres verständlich sind. Anzumerken ist jedoch, dass sich selbst Schweizer Bürger ohne Migrationshintergrund mit dieser Problematik konfrontiert sehen. Es ist nicht zu rechtfertigen, wenn an Einbürgerungs-

³ Eine derartige rechtliche Erfassung entspricht auch der neu geplanten Regelung auf Bundesebene sowie der aktuell in Kraft getretenen Bürgerrechtsgesetzgebung im Kanton Zürich.

⁴ Die Bürgergemeinde Bettingen hat sich als einzige Vernehmlassungsteilnehmerin für das Niveau A2 ausge-sprochen (vgl. Ziffer 5.2 vorab).

willige höhere Ansprüche gestellt werden. Das in der Initiative vorgeschlagene Sprachniveau B2 erscheint aus diesen Gründen als unverhältnismässige Hürde⁵.

Selbst wenn aufgrund der Dreistufigkeit des Einbürgerungsverfahrens Kantone strengere Einbürgerungskriterien vorsehen können als der Bund, ist im Hinblick auf die sich zurzeit in Überarbeitung befindende eidgenössische Bürgerrechtsgesetzgebung ein Blick auf den aktuellen Stand auf Bundesebene förderlich. Im Bürgerrechtsbereich empfiehlt das Bundesamt für Migration (BFM) den zuständigen Behörden und Gremien im Sinne einer Übergangslösung, bis zum Aufstellen eines Rahmenkonzepts für die Sprachförderung auf die Grundlage von Prof. Günther Schneider et. al.⁶ abzustellen. Das darin enthaltene Sprachkompetenzprofil basiert auf dem GER und dem ESP. Für die Frage der Einbürgerungsvoraussetzung wird für die mündlichen Kompetenzen (Sprechen, Hörverstehen) ein Überprüfungsprofil im Bereich der Referenzniveaus B1.1 bis A2.1 als sinnvoll bezeichnet. Die Prüfung von schriftlichen Kompetenzen (Lesen, Schreiben) wird generell nicht empfohlen. Indes wird vorgeschlagen, dass sich die zuständigen Behörden im Falle einer Prüfung schriftlicher Kompetenzen am Referenzniveau A2.2 für das Lesen und A2.1 für das Schreiben orientieren⁷. Im erwähnten Rahmenkonzept wird zudem eine Übersicht über die Sprachanforderungen bei der Einbürgerung in verschiedenen Ländern gegeben⁸. Die Übersicht zeigt, dass in keinem der aufgeführten Länder derart strenge Anforderungen verlangt werden wie die von den Initiantinnen und Initianten geforderten. Das im Gegenvorschlag zur Initiative vorgesehene Referenzniveau B1 für mündliche Kenntnisse liegt somit im Spektrum der Empfehlung der Bundesexperten.

Die Einführung des Referenzniveaus B1 steht nicht zuletzt auch mit den geltenden Migrationsvorschriften im Einklang. So sieht Art. 62 Abs. 1 lit. b der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) vor, dass die Niederlassungsbewilligung vorzeitig erteilt werden kann, wenn die Ausländerin oder der Ausländer mindestens das Referenzniveau A2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates erreicht. Es kann somit nur als folgerichtig bezeichnet werden, dass für die Einbürgerung das nächsthöhere Mindestniveau (B1) verlangt wird.

Es stellt sich im Weiteren die Frage, ob es genügt, wenn eine einbürgerungswillige Person die deutsche Sprache mündlich beherrscht. Es ist bekanntlich um einiges schwieriger, grammatisch korrekte und stilsichere Texte selbst zu verfassen, als sich mündlich zu äu-

⁵ Ein Beispiel soll dies veranschaulichen: Bei einer Prüfung für die Erlangung des Goethe-Zertifikats, Referenzniveau B2, mussten die Prüfungsteilnehmenden nach Durchlesen eines einseitigen Fliesstextes die Frage beantworten, wofür die Gebrüder Grimm nebst ihren Märchen berühmt sind. Als Antworten standen zur Auswahl: a) Weil sie auch Sagen und Heldenlieder selbst erfunden haben. b) Weil sie sich in vielerlei Hinsicht mit der deutschen Sprache beschäftigt haben. c) Weil sie aus einer berühmten Familie stammen. Nach der Lektüre eines weiteren Textes mussten die Prüfungsteilnehmenden erklären, wie der Autor die Entwicklung der Männer als Kindererzieher seit Goethes Zeiten beurteilt.

⁶ Schneider, Günther et. al.: Rahmenkonzept für den Nachweis der sprachlichen Kommunikationsfähigkeit im Hinblick auf die Einbürgerung. Kurzbericht erstellt im Auftrag der Eidgenössischen Ausländerkommission EKA, Februar 2006; http://www.ekm.admin.ch/fr/documentation/doku/kurzbericht_rahmenkonzept.pdf

⁷ Siehe Schneider et al., a. a. O., Anhang D, Sprachkompetenzprofil „Einstieg in die selbständige Sprachverwendung“, S. 35.

⁸ Schneider et al., a. a. O., Anhang A: „Übersicht über die Sprachanforderungen vor der Einbürgerung, über die Fördermassnahmen sowie über die Sprachanforderungen bei der Einbürgerung in verschiedenen Ländern“, S. 28.

ssern. Je höher das Anforderungsprofil ist, umso eher erscheint das Beherrschen der Sprache auch im schriftlichen Bereich als ungerechtfertigte Erwartungshaltung. Im Hinblick auf die Ausübung der demokratischen Rechte ist es aber sinnvoll, zumindest elementare Kenntnisse auch im schriftlichen Bereich von den Einbürgerungswilligen zu verlangen. Die Anforderungen sind folglich für den schriftlichen Ausdruck auf ein niederschwelliges Mass herabzusetzen. Gemäss den Empfehlungen des Europarates sollen die Anforderungen für die schriftlichen Kompetenzbereiche eine Stufe tiefer angesetzt werden als bei den Bereichen des Sprechens und Verstehens. Folglich sollte für den schriftlichen Ausdruck das Referenzniveau A2 gelten. Eine weitere Feindifferenzierung ist hier allerdings erforderlich. Gemäss GER gehört das Lesen zu den schriftlichen Kompetenzen. Lesekenntnisse sind wichtig für das Verständnis der Abstimmungsunterlagen und im Verkehr mit den Behörden. Deshalb sind an die Lesefertigkeiten höhere Ansprüche als an die Schreibkenntnisse zu stellen. Entsprechend den Empfehlungen der Bundesexperten rechtfertigt sich die Prüfung schriftlicher Kompetenzen durch die zuständigen Behörden auf dem Niveau A2.2 für das Lesen und A2.1 für das Schreiben.

6.3 Sprachnachweis

6.3.1 Aktuelle Praxis

Bis anhin werden die mündlichen Sprachkenntnisse sowohl in einem persönlichen Gespräch bei der kantonalen Einbürgerungsbehörde (früher: Kantonaler Bürgerrechtsdienst; heute: Migrationsamt) als auch im Rahmen des Einbürgerungsgesprächs bei der zuständigen Bürgergemeinde festgestellt. Die schriftlichen Sprachkenntnisse werden weder von der kantonalen noch von den kommunalen Einbürgerungsbehörden überprüft. Ein Nachweis der Sprachkenntnisse in Form eines Zertifikats oder einer Bestätigung einer Sprachschule musste bisher nicht erbracht werden. Dies wird mit der vorliegenden Revision korrigiert, indem künftig ein formeller Sprachnachweis verlangt werden soll.

Gemäss dem in Ziffer 5.2 vorab erwähnten Leitfaden zur aktuellen Einbürgerungspraxis muss die einbürgerungswillige Person neu die deutsche Sprache in einem Ausmass beherrschen, um selbstständig in den Angelegenheiten des täglichen Lebens handeln zu können. Weiter wird festgehalten, dass ein Sprachattest gemäss dem Referenzrahmen des ESP für sich allein noch kein genügender Nachweis einer sprachlichen Integration darstellt und deshalb insbesondere die Bürgergemeinden sich weiterhin ein eigenes Bild anlässlich des Einbürgerungsgesprächs verschaffen sollten.

Da jedoch nicht alle Mitglieder der jeweiligen Einbürgerungsbehörden über die entsprechende Ausbildung sowie die nötigen umfassenden Fachkenntnisse zur Unterscheidung der diversen Referenzniveaus verfügen, besteht die Gefahr, dass die Sprachkenntnisse je nach Gesprächspartner unterschiedlich beurteilt werden und somit das Prinzip der Gleichbehandlung nicht gewahrt wird. Durch Beibringung eines Zertifikats oder einer Bestätigung einer anerkannten Sprachschule, dass die einbürgerungswillige Person ein bestimmtes Sprachniveau erreicht hat, würde die Prüfung der Sprachkenntnisse objektiviert und damit der Gefahr von Willkür entgegengewirkt. Das Zertifikat bzw. Diplom bestätigt, dass die notwendigen sprachlichen Erfordernisse erfüllt sind und soll deshalb neu als Instrument zur Qualitätssi-

cherung eingeführt werden. Es soll aber möglich sein, den Sprachnachweis gemäss den individuellen Fähigkeiten auch anders zu erbringen. Der Regierungsrat möchte den Bewerbenden deshalb verschiedene Optionen offen lassen, wie sie ihre sprachliche Integration belegen können. So wird in der ausführenden Verordnung zu regeln sein, dass der Sprachnachweis entweder mittels einer Ausbildungsbescheinigung, durch Beibringung eines international anerkannten Sprachdiploms bzw. Sprachzertifikats oder anhand einer positiven Beurteilung der Bürgergemeinde im Rahmen einer individuellen Sprachstandanalyse erfolgen kann. Der Sprachnachweis ist mit Anmeldung zum Einbürgerungsgesuch beizubringen. Für Personen, die die sprachlichen Anforderungen nicht erfüllen können (beispielsweise aufgrund einer geistigen Behinderung oder hohen Alters), ist das Verfahren im Sinne eines aktuellen Bundesgerichtsentscheides (BGE 135 I 49) individuell zu bestimmen. In der Verordnung soll demnach die Umsetzung der höchstrichterlichen Rechtsprechung sichergestellt werden, wonach auch Personen mit Lern- oder Leistungsschwächen oder Behinderungen eingebürgert werden können.

Nachfolgend werden die drei Nachweismöglichkeiten kurz erklärt. Der Regierungsrat wird bei einer Aufnahme der Gesetzesbestimmung gemäss Ratschlag und Entwurf im Sinne von § 41 Abs. 1 BüRG regeln, in welchen Formen der Nachweis erbracht wird und unter welchen Voraussetzungen und wie die Rücksichtnahme erfolgt.

6.3.2 Neue Instrumente

6.3.2.1 Ausbildungsbescheinigung

Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren sowie gesuchstellenden Personen, die im deutschsprachigen Teil der Schweiz, in Deutschland, Österreich oder Liechtenstein einen mindestens dreijährigen ununterbrochenen Schulbesuch oder Bildungsgang absolviert haben, wird davon ausgegangen, dass sie über angemessene Deutschkenntnisse verfügen. Hier soll der Sprachnachweis in der Regel durch eine Bestätigung der Bildungseinrichtung über die Dauer der schulischen bzw. beruflichen Ausbildung erfolgen.

6.3.2.2 Sprachdiplom

Die gesuchstellende Person kann den Nachweis mit einem Sprachdiplom erbringen, das Sprachkenntnisse auf dem verlangten Niveau ausweist. Der Kanton führt zusammen mit den Bürgergemeinden eine Liste der anerkannten Sprachdiplome und Sprachzertifikate. Sofern ein neues Diplom oder Zertifikat anerkannt werden soll, kann dieses ohne grossen Aufwand - d.h. ohne Durchführung einer Verordnungsrevision - in die Liste integriert werden.

6.3.2.3 Sprachstandanalyse

Im Sinne des Vorschlags der Bürgergemeinde Basel soll eine Sprachstandanalyse, welche direkt bei den Bürgergemeinden durchgeführt werden kann, den Bürgerrechtsbewerbenden als Nachweisform für die zu belegenden Sprachkenntnisse offen stehen. Diese Vorgehensweise ermöglicht wie das Sprachdiplom eine rechtsgleiche Beurteilung der sprachlichen Fähigkeiten und entlastet die Bürgerrechtsbewerbenden zeitlich und finanziell, indem sie nicht zwingend einen Sprachkurs absolvieren müssen. Dadurch wird berücksichtigt, dass sich die Bewerbenden die erforderlichen Sprachkenntnisse auch auf andere Weise - namentlich im

Alltag - aneignen können. Die Bürgergemeinde wird die Durchführung der Sprachstandanalyse auch an öffentliche oder private Anbieter delegieren können.

Die gesuchstellende Person erhält nach absolvierte Sprachstandanalyse eine Bestätigung, welche über ihre Verständigungsfähigkeit im mündlichen und schriftlichen Bereich Auskunft gibt. Werden die Anforderungen betreffend Sprachniveau erfüllt oder übertroffen, wird das Einbürgerungsverfahren fortgesetzt. Erreicht die gesuchstellende Person im Rahmen der Sprachstandanalyse lediglich ein tieferes Niveau, kann das Einbürgerungsverfahren nicht fortgesetzt werden. Diesfalls wird der gesuchstellenden Person der Besuch eines Sprachkurses empfohlen. Wie viele Sprachlektionen die gesuchstellende Person absolvieren muss, wird offen gelassen. Grundsätzlich hat die gesuchstellende Person so viele Sprachlektionen zu besuchen, bis sie das geforderte Sprachniveau erreicht. Ist mit einer längeren Zeitspanne zu rechnen, ist das Gesuch mit Zustimmung der gesuchstellenden Person zu sistieren. Weigert sich die gesuchstellende Person, den von der Einbürgerungsgemeinde empfohlenen Sprachkurs zu besuchen, ist das Einbürgerungsgesuch abzuweisen. Grundsätzlich kann die gesuchstellende Person die Sprachstandanalyse so oft wiederholen, bis sie das geforderte Sprachniveau erreicht.

Die Kosten sowohl für die Sprachstandanalyse als auch für die Sprachkurse gehen vollenfänglich zu Lasten der gesuchstellenden Person. Sprachkurse für Migrantinnen und Migranten werden vom Kanton jedoch subventioniert und sind dadurch ausgesprochen kostengünstig. Die Gebührenregelungen erfolgen in der kantonalen Verordnung sowie in den Gemeindeerlassen.

7. Neue Bestimmung: § 13 Abs. 1 lit. d BüRG

Die Aufnahme in das Bürgerrecht bedingt nach § 13 Abs. 1 BüRG einen guten Leumund, das Vertrautsein mit den allgemeinen Lebensgewohnheiten sowie wichtigen öffentlichen Institutionen in Gemeinde, Kanton und Bund, die Bejahung der schweizerischen Demokratie, die Respektierung der geltenden Rechtsordnung und die Erfüllung von privaten und öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen. Die sprachliche Integration verfügte bisher über keine ausdrückliche Grundlage im BüRG. Den grundsätzlich berechtigten Forderungen der Initiantinnen und Initianten soll deshalb mit einem differenzierten Vorschlag Rechnung getragen werden.

§13 Abs. 1 BüRG wird demnach um eine neue lit. d mit folgendem Wortlaut ergänzt:

§ 13. Die Aufnahme in das Bürgerrecht setzt voraus, dass die Bewerberinnen oder Bewerber ...
d) nachweislich über Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügen, um sich über allgemeine Themen auszutauschen und behördliche Informationen in der Hauptsache zu verstehen. Auf erhebliche Lern- und Leistungsschwierigkeiten sowie Behinderungen wird Rücksicht genommen.

Während auf Bundesebene der Entwurf zu einem eidgenössischen Bürgerrechtsgesetz⁹ eine Person als sprachlich erfolgreich integriert bezeichnet, welche die Fähigkeit besitzt, sich in einer Landessprache zu verständigen, sieht die neue Bestimmung im kantonalen Bürgerrechtsgesetz nun vor, dass die Bewerberinnen und Bewerber nachweislich über Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügen müssen, um eingebürgert werden zu können.

Die Einbürgerungswilligen müssen sprachlich in der Lage sein, sich eigenverantwortlich im gesellschaftlichen Umfeld sowie im Kontakt mit Institutionen und Behörden zu verständigen. Dies entspricht dem Referenzniveau B1 in Wort und A2 in Schrift. Die sprachliche Eingliederung soll nun neu mittels eines Sprachnachweises belegt werden. Die Forderung nach dem Erlernen der am Wohnort gesprochenen Landessprache ist gerechtfertigt, da diese den Schlüssel zur Integration am Wohnort darstellt. Gute Kenntnisse der am Wohnort gesprochenen Sprache sind somit auch eine wichtige Grundlage zur Erfüllung der übrigen Einbürgerungskriterien.

Auf Personen mit erheblichen Lern- oder Leistungsschwierigkeiten sowie auf Personen mit Behinderungen wird Rücksicht genommen. Namentlich können bei Personen mit einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder bei Personen im stark fortgeschrittenen Alter die Anforderungen herabgesetzt werden. Die Einschränkungen müssen ursächlich für die fehlenden Sprachfähigkeiten sein.

Eine ausführliche Festlegung des Sprachnachweises und der nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung erforderlichen Ausnahmen (namentlich Diskriminierungsfälle) würde den Rahmen einer Regelung auf Gesetzesstufe sprengen. Die vorgeschlagene Formulierung soll vielmehr die Basis für eine differenzierte Regelung auf tieferer Rechtsstufe im Sinne der Ausführungen unter Ziffer 6 dieses Ratschlages bilden.

8. Finanzielle Auswirkungen

Mit der Revision der kantonalen Bürgerrechtsbestimmungen betreffend die sprachlichen Erfordernisse fallen keine zusätzlichen Kosten für den Kanton an. Die Überprüfung der sprachlichen Fähigkeiten wird weiterhin in die Kompetenz der drei Bürgergemeinden Basel, Riehen und Bettingen gelegt. Die Kosten des Sprachnachweises, insbesondere der Sprachstandanalyse und der Sprachkurse, gehen vollumfänglich zulasten der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller¹⁰. Die Regelung der entsprechenden Gebühr erfolgt in der kantonalen Verordnung bzw. den Gebührenerlassen der Gemeinden.

⁹ abrufbar unter
http://www.bfm.admin.ch/content/dam/data/migration/rechtsgrundlagen/gesetzgebung/buergerrechtsgesetz/2009_1216-vn-entw-bueg-d.pdf

¹⁰ Im Kanton Bern bewegen sich die Kosten der Sprachstandanalyse zwischen CHF 125.-- und CHF 250.-- pro Person. Die Kosten pro Lektion eines Sprachkurses dürfen den Betrag von CHF 20.-- nicht übersteigen (vgl. Wegleitung zum Einbürgerungsverfahren der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern vom 21. August 2009, S. 18, im Internet publiziert unter [http://www.pom.be.ch/pom/de/index/zivilstand-pass-id/einbuergerung/formulare_weisungen.assetref/content/dam/documents/POM/MIP/de/Wegleitung%20Einbuergerungsverfahren%20\(BSIG\).pdf](http://www.pom.be.ch/pom/de/index/zivilstand-pass-id/einbuergerung/formulare_weisungen.assetref/content/dam/documents/POM/MIP/de/Wegleitung%20Einbuergerungsverfahren%20(BSIG).pdf)).

9. Antrag

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 55 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 16. April 1997 überprüft.

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme der nachstehenden Beschlusseentwürfe.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen:

- Entwurf zweier Grossratsbeschlüsse
- Checkliste zur Selbsteinschätzung des Sprachenzentrums der Universität Zürich (Referenzniveau A2-B2)
- Synopse zum Gegenvorschlag

Grossratsbeschluss I

betreffend Gegenvorschlag zur kantonalen Initiative "für eine faire Einbürgerung (Sprachinitiative)"

[Hier Untertitel eingeben]

(vom [Hier Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den Ratschlag und in den Bericht des Regierungsrates Nr. [Hier Nummer des GRK-Berichts eingeben] der [Hier GR-Kommission eingeben]-Kommission, im Sinne eines Gegenvorschlages zur Sprachinitiative, beschliesst:

I.

Das Bürgerrechtsgesetz (BürG) vom 29. April 1992 wird wie folgt geändert:

In § 13 Abs. 1 wird folgende neue lit. d eingefügt:

d) nachweislich über Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügen, um sich über allgemeine Themen auszutauschen und behördliche Informationen in der Haupt- sache zu verstehen. Auf erhebliche Lern- und Leistungsschwierigkeiten sowie Behinderungen wird Rücksicht genommen.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren und zusammen mit der Sprachinitiative den Stimmber- echtigten als Gegenvorschlag vorzulegen. Für den Fall, dass sowohl das Initiativbegehr als auch der Gegenvorschlag angenommen werden, haben die Stimmberrechtigten zu entschei- den, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen.

Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberrechtigten, die Sprachinitiative zu verwerfen und die Änderung des Bürgerrechtsgesetzes als Gegenvorschlag anzunehmen.

Wenn das Initiativbegehr zurückgezogen wird, ist die Änderung des Bürgerrechtsgesetzes nochmals zu publizieren. Die Änderung unterliegt dann dem fakultativen Referendum.

Der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

III.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Grossratsbeschluss II

betreffend die kantonale Initiative "für eine faire Einbürgerung (Sprachinitiative)"

[Hier Untertitel eingeben]

(vom [Hier Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den oben stehenden Ratschlag und in den Bericht Nr. [Hier Nummer des GRK-Berichts eingeben] der [Hier GR-Kommission eingeben]-Kommission, beschliesst:

I.

Die von 3'106 im Kanton Basel-Stadt Stimmberchtigten eingereichte, vom Grossen Rat in seiner Sitzung vom 14. April 2010 an den Regierungsrat überwiesene Initiative "für eine faire Einbürgerung (Sprachinitiative)" ist, sofern sie nicht zurückgezogen wird, den Stimmberchtigten mit der Empfehlung auf Verwerfung und gleichzeitig mit der Änderung des Bürgerrechtsgesetzes als Gegenvorschlag vorzulegen.

II.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Synopse zur Änderung des Bürgerrechtsgesetzes

Bürgerrechtsgesetz (alt)	Bürgerrechtsgesetz (neu)
<p><i>3. Anforderungen an Bewerberinnen und Bewerber</i></p> <p>§ 13. Die Aufnahme in das Bürgerrecht setzt voraus, dass die Bewerberinnen oder Bewerber</p> <ul style="list-style-type: none"> a) einen guten Leumund besitzen; b) mit allgemeinen Lebensgewohnheiten und wichtigen öffentlichen Institutionen in Gemeinde, Kanton und Bund vertraut sind, die schweizerische Demokratie bejahen und die geltende Rechtsordnung respektieren; c) ihren privaten und öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nachkommen. <p>² Die Einbürgerungsbehörden führen die notwendigen Erhebungen durch. Die Bewerberinnen und Bewerber haben wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.</p> <p>³ Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, den zuständigen Behörden die verlangten Auskünfte zu erteilen.</p>	<p><i>3. Anforderungen an Bewerberinnen und Bewerber</i></p> <p>§ 13. Die Aufnahme in das Bürgerrecht setzt voraus, dass die Bewerberinnen oder Bewerber</p> <ul style="list-style-type: none"> a) einen guten Leumund besitzen; b) mit allgemeinen Lebensgewohnheiten und wichtigen öffentlichen Institutionen in Gemeinde, Kanton und Bund vertraut sind, die schweizerische Demokratie bejahen und die geltende Rechtsordnung respektieren; c) ihren privaten und öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nachkommen; d) nachweislich über Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügen, um sich über allgemeine Themen auszutauschen und behördliche Informationen in der Hauptsache zu verstehen. Auf erhebliche Lern- und Leistungsschwierigkeiten sowie Behinderungen wird Rücksicht genommen. <p>² Die Einbürgerungsbehörden führen die notwendigen Erhebungen durch. Die Bewerberinnen und Bewerber haben wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.</p> <p>³ Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, den zuständigen Behörden die verlangten Auskünfte zu erteilen.</p>

Checkliste zur Selbsteinschätzung

Sprache:

Datum:

SPRACHBIOGRAFIE

3.2

Niveau **A2**

Diese Checkliste dient dazu, sich selbst einzuschätzen (Kolonne 1) und um sein Können von anderen, z. B. von Lehrpersonen beurteilen zu lassen (Kolonne 2). Bei Dingen, die man noch nicht kann, sollte angegeben werden, wie wichtig sie für das eigene Sprachenlernen sind (Kolonne 3 = Ziele).
In den Leerzeilen kann man ergänzen, was man sonst noch kann oder was für das Lernen auf diesem Niveau sonst noch wichtig ist.

Folgende Zeichen verwenden:

In den Kolonnen 1 und 2

- 3 Das kann ich unter normalen Umständen
- 33 Das kann ich gut und leicht

In Kolonne 3

- ! Das ist ein Ziel für mich
- !! Das hat Priorität für mich

Wenn man bei mehr als 80% der Punkte einen Haken machen kann, hat man wahrscheinlich das Niveau A2 erreicht.



Hören

Ich	Lehrperson/Andere	Meine Ziele
-----	-------------------	-------------

Ich kann verstehen, was man in einfachen Alltagsgesprächen langsam und deutlich zu mir sagt; es ist möglich, sich mir verständlich zu machen, wenn die Sprechenden sich die nötige Mühe machen können.

Ich kann im Allgemeinen das Thema von Gesprächen, die in meiner Gegenwart geführt werden, erkennen, wenn langsam und deutlich gesprochen wird.

Ich kann Sätze, Ausdrücke und Wörter verstehen, wenn es um Dinge von ganz unmittelbarer Bedeutung geht (z. B. ganz grundlegende Informationen zu Person, Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung).

Ich kann die Hauptsache von dem, was in kurzen, einfachen und klaren Durchsagen oder Mitteilungen gesagt wird, mitbekommen.

Ich kann kurzen, langsam und deutlich gesprochenen Tonaufnahmen die Hauptinformation entnehmen, wenn es um vorhersehbare alltägliche Dinge geht.

Ich kann die Hauptinformation von Fernsehmeldungen über Ereignisse, Unglücksfälle usw. erfassen, wenn der Kommentar durch Bilder unterstützt wird.



Lesen

1	2	3
---	---	---

Ich kann Meldungen oder einfachen Zeitungsartikeln, in denen Zahlen und Namen eine wichtige Rolle spielen und die klar gegliedert sind und mit Bildern arbeiten, wichtige Informationen entnehmen.

Ich kann einen einfachen persönlichen Brief verstehen, in dem mir jemand von Dingen aus dem Alltag schreibt oder mich danach fragt.

Ich kann einfache schriftliche Mitteilungen von Bekannten oder Mitarbeitern verstehen (z. B. wann man sich zum Fussball spielen trifft oder dass ich früher zur Arbeit kommen soll).

Ich kann in Informationsblättern über Freizeitaktivitäten, Ausstellungen usw. die wichtigsten Informationen finden.

Ich kann in der Zeitung die Kleininserate überfliegen, die gesuchte Rubrik finden und die wichtigsten Informationen herauslesen, zum Beispiel Größe und Preis von Wohnungen, Autos, Computern usw.

Ich kann einfache Gebrauchsanweisungen für Apparate verstehen (z. B. für das öffentliche Telefon).

Ich kann Meldungen und einfache Hilfetexte in Computerprogrammen verstehen.

Ich kann kurze Erzählungen verstehen, die von alltäglichen Dingen handeln und in denen es um Themen geht, die mir vertraut sind, wenn der Text in einfacher Sprache geschrieben ist.



An Gesprächen teilnehmen

1	2	3
---	---	---

Ich kann in Geschäften, auf der Post oder Bank einfache Erledigungen machen.

Ich kann öffentliche Verkehrsmittel wie Bus, Zug, Taxi benutzen, um einfache Auskünfte bitten und Billette kaufen.

Ich kann mir einfache Informationen für eine Reise beschaffen.

Ich kann etwas zum Essen und Trinken bestellen.

Ich kann einfache Einkäufe machen, sagen, was ich suche, und nach dem Preis fragen.

Ich kann nach dem Weg fragen und mit einer Karte oder einem Stadtplan den Weg erklären.

Ich kann jemanden grüßen, fragen, wie es ihr/ihm geht, und auf Neuigkeiten reagieren.

Ich kann jemanden einladen und reagieren, wenn mich jemand einlädt.			
Ich kann um Entschuldigung bitten und auf eine Entschuldigung reagieren.			
Ich kann sagen, was ich gerne habe und was nicht.			
Ich kann mit anderen besprechen, was man tun oder wohin man gehen will, und kann vereinbaren, wann und wo man sich trifft.			
Ich kann fragen, was jemand bei der Arbeit und in der Freizeit macht, und ich kann entsprechende Fragen von anderen beantworten.			

**Zusammenhängend sprechen**

1 2 3

Ich kann mich selbst, meine Familie und andere Personen beschreiben.			
Ich kann beschreiben, wo ich wohne.			
Ich kann kurz und einfach über ein Ereignis berichten.			
Ich kann meine Ausbildung und meine gegenwärtige oder letzte berufliche Tätigkeit beschreiben.			
Ich kann in einfacher Form über meine Hobbys und Interessen berichten.			
Ich kann über vergangene Aktivitäten und persönliche Erfahrungen berichten (z. B. das letzte Wochenende oder meine letzten Ferien).			

Strategien

1 2 3

Ich kann jemanden ansprechen.			
Ich kann zeigen, wann ich verstehe.			
Ich kann mit einfachen Worten darum bitten, etwas zu wiederholen.			

Qualität / Sprachliche Mittel

1 2 3

Ich kann mich mit Hilfe von auswendig gelernten Sätzen und einzelnen Ausdrücken verstündigen.			
Ich kann Wortgruppen durch einfache Verbindungsmittel wie "und", "aber" und "weil" verknüpfen.			
Ich kann einige einfache Satzmuster korrekt verwenden.			
Mein Wortschatz reicht aus, um in einfachen Alltagssituationen zurechtzukommen.			

**Schreiben**

1 2 3

Ich kann eine kurze, einfache Notiz oder Mitteilung schreiben.			
Ich kann in einfachen Sätzen ein Ereignis beschreiben und sagen, was wann wo stattgefunden hat (z. B. ein Fest, ein Unfall).			
Ich kann in einfachen Sätzen und Ausdrücken über Dinge aus meinem Alltag schreiben (Leute, Orte, Arbeit, Schule, Familie, Hobbys).			
Ich kann in Fragebögen über meine Ausbildung, meine Arbeit, meine Interessen und Spezialgebiete Auskunft geben.			
Ich kann mich in einem Brief mit einfachen Sätzen und Ausdrücken kurz vorstellen (Familie, Schule, Arbeit, Hobbys).			
Ich kann einen kurzen Brief schreiben und darin einfache Formeln für Anrede, Gruss, Dank und Bitte verwenden.			
Ich kann einfache Sätze schreiben und sie mit Wörtern wie "und", "aber", "weil", "denn" verbinden.			
Ich kann die wichtigsten verknüpfenden Wörter verwenden, um die zeitliche Abfolge von Ereignissen kenntlich zu machen ("zuerst", "dann", "nachher", "später").			

Checkliste zur Selbsteinschätzung

SPRACHBIOGRAFIE
3.3

Sprache:

Datum:

Diese Checkliste dient dazu, sich selbst einzuschätzen (Kolonne 1) und um sein Können von anderen, z. B. von Lehrpersonen beurteilen zu lassen (Kolonne 2). Bei Dingen, die man noch nicht kann, sollte angegeben werden, wie wichtig sie für das eigene Sprachenlernen sind (Kolonne 3 = Ziele). In den Leerzeilen kann man ergänzen, was man sonst noch kann oder was für das Lernen auf diesem Niveau sonst noch wichtig ist.

Niveau **B1**

Folgende Zeichen verwenden:

In den Kolonnen 1 und 2

- 3 Das kann ich unter normalen Umständen
- 33 Das kann ich gut und leicht

In Kolonne 3

- ! Das ist ein Ziel für mich
- !! Das hat Priorität für mich

Wenn man bei mehr als 80% der Punkte einen Haken machen kann, hat man wahrscheinlich das Niveau B1 erreicht.



Hören

Ich	Lehrperson/Andere	Meine Ziele
1	2	3

Ich kann verstehen, was man in einem Alltagsgespräch zu mir sagt, falls deutlich gesprochen wird; ich muss aber manchmal darum bitten, bestimmte Wörter und Wendungen zu wiederholen.

Ich kann normalerweise einem längeren Gespräch, das in meiner Gegenwart geführt wird, in den wesentlichen Punkten folgen, vorausgesetzt es wird deutlich gesprochen und Standardsprache verwendet.

Ich kann einer kurzen Erzählung zuhören und Hypothesen dazu bilden, was als Nächstes geschehen wird.

Ich kann in Radionachrichten und in einfacheren Tonaufnahmen über vertraute Themen die Hauptpunkte verstehen, wenn relativ langsam und deutlich gesprochen wird.

Ich kann in Fernsehsendungen über vertraute Themen die Hauptpunkte erfassen, wenn einigermassen langsam und deutlich gesprochen wird.

Ich kann einfache technische Informationen, z. B. zur Bedienung von Geräten des täglichen Gebrauchs, verstehen.

Ich kann in Diskussionen (z.B. in einem Seminar, bei einer Podiums- oder Fernsehdiskussion) die Hauptpunkte erfassen, wenn es um ein vertrautes Thema aus meinem Fachgebiet geht, vorausgesetzt es wird deutlich gesprochen und Standardsprache verwendet.

Ich kann in einer Vorlesung Notizen zu den Hauptaussagen machen, die für den eigenen Gebrauch genügen, sofern das Thema zu meinem Fachgebiet gehört und der Vortrag klar und gut strukturiert ist.



Lesen

1	2	3
---	---	---

Ich verstehe die wesentlichen Punkte in kürzeren Zeitungsartikeln über aktuelle und vertraute Themen.

Ich kann die Bedeutung einzelner unbekannter Wörter aus dem Kontext erschliessen und so den Sinn von Äusserungen ableiten, wenn mir die Thematik vertraut ist.

Ich kann kurze Texte überfliegen (z. B. Meldungen in Kürze) und wichtige Fakten und Informationen finden (z. B. wer w was wo gemacht hat).

Ich kann einfache Mitteilungen und Standardbriefe verstehen (z. B. von Geschäften, Vereinen oder Behörden).

In Privatbriefen oder E-Mails verstehe ich gut genug, was über Ereignisse, Gefühle oder Wünsche geschrieben wird, um regelmäßig mit einem Freund oder einer Freundin korrespondieren zu können.

Ich kann die Handlung einer klar aufgebauten Erzählung verstehen und erkennen, welches die wichtigsten Episoden und Ereignisse sind und inwiefern sie bedeutsam sind.

Ich kann in klar geschriebenen argumentativen Texten die wesentlichen Schlussfolgerungen erkennen.

Ich kann unkomplizierte Sachtexte über Themen, die mit den eigenen Interessen und Fachgebieten in Zusammenhang stehen, mit befriedigendem Verständnis lesen.

Ich kann längere Texte aus meinem Fachgebiet nach gewünschten Informationen durchsuchen und Informationen aus verschiedenen Texten oder Textteilen zusammentragen, um eine bestimmte Aufgabe zu lösen.



An Gesprächen teilnehmen

1	2	3
---	---	---

Ich kann ein einfaches direktes Gespräch über vertraute oder mich persönlich interessierende Themen beginnen, in Gang halten und beenden.

Ich kann mich an einem Gespräch oder einer Diskussion beteiligen, aber man versteht mich möglicherweise nicht immer, wenn ich versuche zu sagen, was ich eigentlich sagen möchte.			
Ich kann die meisten Situationen bewältigen, die sich beim Buchen einer Reise oder auf der Reise selbst ergeben.			
Ich kann Gefühle wie Überraschung, Freude, Trauer, Interesse und Gleichgültigkeit ausdrücken und auf entsprechende Gefühlsäußerungen anderer reagieren.			
Ich kann in Gesprächen mit Bekannten und Freunden persönliche Ansichten und Meinungen austauschen.			
Ich kann Zustimmung äußern und höflich widersprechen.			
Ich kann in informellen Situationen mit Kollegen/Mitstudierenden über Fachinhalte sprechen.			
Ich kann die meisten Gesprächssituationen bewältigen, die mit der Organisation des Studiums zusammenhängen, normalerweise auch am Telefon.			

**Zusammenhängend sprechen**

1 2 3

Ich kann eine Geschichte erzählen.			
Ich kann detailliert über Erfahrungen berichten und dabei meine Gefühle und Reaktionen beschreiben.			
Ich kann Träume, Hoffnungen, Ziele beschreiben.			
Ich kann meine Absichten, Pläne oder Handlungen erklären und begründen.			
Ich kann die Handlung eines Films oder eines Buchs wiedergeben und meine Reaktionen beschreiben.			
Ich kann kurze Passagen aus schriftlichen Texten auf einfache Art und Weise mündlich wiedergeben, indem ich den Wortlaut und die Anordnung des Originaltextes benutze.			
Ich kann zu verschiedenen vertrauten Themen meines Interessen- oder Fachbereichs unkomplizierte Beschreibungen oder Berichte geben.			
Ich kann eine vorbereitete, unkomplizierte Präsentation zu einem vertrauten Thema aus meinem Fachgebiet klar und präzise genug vortragen, dass man ihr meist mühelos folgen kann und die Hauptpunkte verstanden werden.			

Strategien

1 2 3

Ich kann Teile von dem, was jemand gesagt hat, wiederholen, um sicherzustellen, dass wir einander verstehen.			
Ich kann andere bitten, zu erklären oder genauer auszuführen, was sie eben gesagt haben.			
Ich kann dann, wenn mir ein Wort nicht einfällt, ein einfacheres Wort mit einer ähnlichen Bedeutung verwenden und um "Verbesserung" bitten.			

Qualität / Sprachliche Mittel

1 2 3

Ich kann mich ohne viel zu stocken verständlich ausdrücken, mache aber Pausen, um das, was ich sage, zu planen oder zu korrigieren – vor allem, wenn ich länger frei spreche.			
Ich kann einfache Informationen von unmittelbarer Bedeutung weitergeben und deutlich machen, welcher Punkt für mich am wichtigsten ist.			
Ich habe einen ausreichend grossen Wortschatz, um mich – manchmal mit Hilfe von Umschreibungen – über die meisten Themen meines Alltagslebens äussern zu können (z. B. Familie, Hobbys, Interessen, Arbeit, Reisen, Aktuelles).			
Ich kann mich in vorhersehbaren, vertrauten Alltagssituationen ziemlich korrekt ausdrücken.			

**Schreiben**

1 2 3

Ich kann einen einfachen zusammenhängenden Text über verschiedene Themen meines Interessengebietes schreiben und persönliche Ansichten und Meinungen ausdrücken.			
Ich kann z. B. für eine Klubzeitung einen einfachen Text über Erfahrungen oder Ereignisse schreiben, z. B. über eine Reise.			
Ich kann persönliche Briefe oder E-Mails an Freunde oder Bekannte schreiben, nach Neuigkeiten fragen oder Neuigkeiten mitteilen und von Ereignissen erzählen.			

Ich kann in einem persönlichen Brief die Handlung eines Films oder Buchs erzählen oder von einem Konzert berichten.			
Ich kann in einem Brief Gefühle wie Trauer, Freude, Interesse, Bedauern und mein Mitgefühl ausdrücken.			
Ich kann auf Anzeigen und Inserate schriftlich reagieren und zusätzliche oder genauere Informationen über die Produkte verlangen (z. B. über ein Auto oder einen Schulungskurs).			
Ich kann Bekannten oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern per Fax, E-Mail oder Laufzettel kurze einfache Sachinformationen mitteilen oder nach solchen fragen.			
Ich kann einen tabellarischen Lebenslauf schreiben.			
Ich kann in meinem Fachgebiet den Verlauf eines wissenschaftlichen Experiments in Stichworten festhalten.			
Ich kann in meinem Fachgebiet einfache Texte verfassen und dabei wichtige Fachbegriffe richtig gebrauchen.			

Checkliste zur Selbsteinschätzung

SPRACHBIOGRAFIE
3.4

Sprache:

Datum:

Diese Checkliste dient dazu, sich selbst einzuschätzen (Kolonne 1) und um sein Können von anderen,

z. B. von Lehrpersonen beurteilen zu lassen (Kolonne 2). Bei Dingen, die man noch nicht kann, sollte angegeben werden, wie wichtig sie für das eigene Sprachenlernen sind (Kolonne 3 = Ziele).

In den Leerzeilen kann man ergänzen, was man sonst noch kann oder was für das Lernen auf diesem Niveau sonst noch wichtig ist.

Niveau **B2**

Folgende Zeichen verwenden:

In den Kolonnen 1 und 2

- 3 Das kann ich unter normalen Umständen
- 33 Das kann ich gut und leicht

In Kolonne 3

- ! Das ist ein Ziel für mich
- !! Das hat Priorität für mich

Wenn man bei mehr als 80% der Punkte einen Haken machen kann, hat man wahrscheinlich das Niveau B2 erreicht.



Hören

Ich	Lehrperson/Andere	Meine Ziele
1	2	3

Ich kann im Detail verstehen, was man mir in der Standardsprache sagt – auch wenn es in der Umgebung störende Geräusche gibt.

Ich kann einer Vorlesung oder einem Vortrag innerhalb meines Fach- oder Interessengebiets folgen, wenn mir die Thematik vertraut ist und wenn der Aufbau einfach und klar ist.

Ich kann im Radio die meisten Dokumentarsendungen, in denen Standardsprache gesprochen wird, verstehen und die Stimmung, den Ton usw. der Sprechenden heraushören.

Ich kann am Fernsehen Reportagen, Live-Interviews, Talk-Shows, Fernsehspiele und auch die meisten Filme verstehen, sofern die Standardsprache und nicht Dialekt gesprochen wird.

Ich kann die Hauptpunkte von komplexen Redebeiträgen zu konkreten und abstrakten Themen verstehen, wenn in der Standardsprache gesprochen wird; ich verstehe in meinem Spezialgebiet auch Fachdiskussionen.

Ich kann verschiedene Strategien anwenden, um etwas zu verstehen, z. B. auf die Hauptpunkte hören oder Hinweise aus dem Kontext nutzen, um mein Verstehen zu überprüfen.

Ich kann eine strukturierte Vorlesung über ein vertrautes Thema verstehen und mir die Punkte notieren, die mir wichtig erscheinen, auch wenn ich manchmal an Wörtern hängen bleibe und deshalb einen Teil der Informationen verpasse.



Lesen

1	2	3

Ich kann rasch den Inhalt und die Wichtigkeit von Nachrichten, Artikeln und Berichten über Themen, die mit meinen Interessen oder meinem Beruf zusammenhängen, erfassen und entscheiden, ob sich ein genaueres Lesen lohnt.

Ich kann Artikel und Berichte über aktuelle Fragen lesen und verstehen, in denen die Schreibenden eine bestimmte Haltung oder einen bestimmten Standpunkt vertreten.

Ich kann Texte zu Themen aus meinem Fach- und Interessengebiet im Detail verstehen.

Ich kann auch Fachartikel, die über mein eigenes Gebiet hinausgehen, lesen und verstehen, wenn ich zur Kontrolle ab und zu im Wörterbuch nachschlagen kann.

Ich kann Kritiken lesen, in denen es um den Inhalt und die Beurteilung von kulturellen Ereignissen geht (Filme, Theater, Bücher, Konzerte), und die Hauptaussagen zusammenfassen.

Ich kann Korrespondenz zu Themen innerhalb meines Fach-, Studien- oder Interessengebietes lesen und die wesentlichen Punkte erfassen.

Ich kann ein Handbuch (z. B. zu einem Computerprogramm) rasch durchsuchen und für ein bestimmtes Problem die passenden Erklärungen und Hilfen finden und verstehen.

Ich kann in einem erzählenden Text oder einem Theaterstück die Handlungsmotive der Personen und die Konsequenzen für den Handlungsablauf erkennen.



An Gesprächen teilnehmen

1	2	3

Ich kann ein Gespräch auf natürliche Art beginnen, in Gang halten und beenden und wirksam zwischen der Rolle als Sprecher und Hörer wechseln.

Ich kann in meinem Fach- und Interessengebiet größere Mengen von Sachinformationen austauschen.

Ich kann Gefühle unterschiedlicher Intensität zum Ausdruck bringen und hervorheben, was für mich persönlich an Ereignissen oder Erfahrungen bedeutsam ist.			
Ich kann mich aktiv an längeren Gesprächen über die meisten Themen von allgemeinem Interesse beteiligen.			
Ich kann in Diskussionen meine Ansichten durch Erklärungen, Argumente und Kommentare begründen und verteidigen.			
Ich kann zum Fortgang eines Gesprächs auf einem mir vertrauten Gebiet beitragen, indem ich zum Beispiel bestätige, dass ich verstehe, oder indem ich andere auffordere, etwas zu sagen.			
Ich kann ein vorbereitetes Interviewgespräch führen, dabei nachfragen, ob ich das Gesagte richtig verstanden habe, und auf interessante Antworten näher eingehen.			
Ich kann mich innerhalb und außerhalb von Lehrveranstaltungen aktiv an Gesprächen über fachliche oder kulturelle Themen beteiligen.			
Ich kann effizient Probleme lösen, die mit der Organisation des Studiums zusammenhängen, z.B. in Kontakten mit Dozierenden und der Verwaltung.			

**Zusammenhängend sprechen**

1 2 3

Ich kann zu sehr vielen Themen meines Interessengebiets klare und detaillierte Beschreibungen und Berichte geben.		
Ich kann kurze Auszüge aus Nachrichten, Interviews oder Reportagen, welche Stellungnahmen, Erörterungen und Diskussionen enthalten, verstehen und mündlich zusammenfassen.		
Ich kann die Handlung und die Abfolge der Ereignisse in einem Auszug aus einem Film oder Theaterstück verstehen und mündlich zusammenfassen.		
Ich kann eine Argumentation logisch aufbauen und die Gedanken verknüpfen.		
Ich kann einen Standpunkt zu einem Problem erklären und Vor- und Nachteile zu verschiedenen Möglichkeiten angeben.		
Ich kann Vermutungen über Ursachen und Konsequenzen anstellen und über hypothetische Situationen sprechen.		
Ich kann im eigenen Fach frei oder nach Stichworten einen Kurzvortrag halten		
Ich kann aus verschiedenen schriftlichen Quellen stammende Informationen und Argumente zusammenfassen und mündlich wiedergeben.		

Strategien

1 2 3

Ich kann Floskeln wie "Das ist eine schwierige Frage" verwenden, um beim Formulieren Zeit zu gewinnen oder um das Wort zu behalten.		
Ich kann mir meine Hauptfehler merken und mich in Bezug auf diese Fehler beim Sprechen bewusst kontrollieren.		
Ich kann normalerweise Versprecher und Fehler, die mir bewusst werden oder die zu Missverständnissen geführt haben, selbst korrigieren.		

Qualität / Sprachliche Mittel

1 2 3

Ich kann länger in recht gleichmässigem Tempo sprechen. Auch wenn ich zögere, um nach einer Struktur oder nach Wörtern zu suchen, entstehen kaum grössere Pausen.		
Ich kann eine detaillierte Information zuverlässig weitergeben.		
Ich habe einen ausreichend großen Wortschatz, um mich in meinem Interessengebiet und über die meisten Themen von allgemeinem Interesse äußern zu können.		
Ich kann mich weitgehend korrekt verständigen und meine Fehler korrigieren, wenn sie zu Missverständnissen geführt haben.		

**Schreiben**

1 2 3

Ich kann klare und detaillierte Texte über unterschiedliche Themen schreiben, die mit meinem Interessengebiet zu tun haben, sei in Form von Aufsätzen, Berichten oder Referaten.		
Ich kann eine Zusammenfassung zu einem Artikel über ein Thema von allgemeinem Interesse schreiben.		
Ich kann Informationen aus verschiedenen Quellen und Medien schriftlich zusammenfassen.		

SPRACHBIOGRAFIE 3.4**Niveau B2**

Ich kann in einem Aufsatz oder Bericht etwas erörtern und dabei entscheidende Punkte hervorheben und Einzelheiten anführen, welche die Argumentation stützen.			
Ich kann ausführlich und gut lesbar über Ereignisse und reale oder fiktive Erlebnisse schreiben.			
Ich kann eine kurze Besprechung über einen Film oder ein Buch schreiben.			
Ich kann in privaten Briefen oder E-Mails verschiedene Einstellungen und Gefühle ausdrücken und ich kann von den Neuigkeiten des Tages erzählen und dabei deutlich machen, was für mich an einem Ereignis wichtig ist.			
Ich kann selbstständig Seminararbeiten schreiben, muss sie aber von jemandem auf sprachliche Korrektheit und Angemessenheit hin überprüfen lassen.			
Ich kann wissenschaftliche Texte aus meinem Fachgebiet für den späteren Gebrauch schriftlich zusammenfassen.			